

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Sonntag, 31. Juli 2011

Nr. 30 / 2011

Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 26. Mai 2011 folgende Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS).

§ 1 - Grundsatz -

Die GVHS ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Gera. Sie trägt den Namen „Aenne Biermann“.

§ 2 - Ziele und Aufgaben -

Die GVHS erfüllt die Aufgaben des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes. Sie ist das Dienstleistungszentrum der öffentlichen Weiterbildung der Stadt Gera. Ihre Lehrinhalte sind parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich neutral und dienen der Erfüllung allgemeiner, beruflicher und individueller Bildungsansprüche. Sie fördern die Selbstständigkeit des Urteils, regen zur geistigen Auseinandersetzung an und tragen zur Chancengleichheit bei. Anliegen ist es, zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen. Die GVHS ist Ort der Kommunikation, der Begegnung und der Integration. Im Lehrbetrieb werden die Grundsätze des Stadtratsbeschluss 84/2002 erste Ergänzung vom 21.02.2008 „Programm für Toleranz und Menschlichkeit, gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ beachtet

§ 3 - Lehrbetrieb -

- (1) Der Lehrbetrieb untergliedert sich in Lehrjahre, die jeweils ein Herbst- und ein Frühjahressemester umfassen. Ein Semester dauert mindestens 15 Wochen. Die GVHS kann zusätzlich Kursprogramme planen und organisieren. Für jedes Semester wird eine Einschreibzeit festgelegt, in der die Anmeldungen für die Lehrveranstaltungen erfolgen.
- (2) Lehrveranstaltungen finden statt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 8 erreicht ist. Bei Unterschreitung kann der Direktor vor Kursbeginn entscheiden, ob eine Kleingruppe gebildet wird, wenn pädagogische, inhaltliche und bildungspolitische Gründe dies als sinnvoll erscheinen lassen.
- (3) Der Lehrbetrieb wird ausschließlich mit nebenberuflich bzw. nebenamtlich tätigen Lehrkräften durchgeführt. Die pädagogischen Mitarbeiter der GVHS können Lehrveranstaltungen durchführen.

§ 4 - Teilnahme/Teilnehmer -

- (1) Am Lehrbetrieb kann teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Direktor kann Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Teilnahme ist grundsätzlich vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung schriftlich zu beantragen. Eine Teilnahme an Teilen einer Lehrveranstaltung als Zuhörer kann beantragt werden.
- (3) Teilnehmer ist, wer sich angemeldet und die in der Gebührensatzung ausgewiesene Gebühr für die entsprechende Lehrveranstaltung entrichtet hat.
- (4) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Gebühren und Sachkostenbeiträge gemäß der Gebührensatzung der GVHS erhoben.
- (5) Teilnehmer können von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt wird zum Zeitpunkt der Rückgabe des Teilnehmerausweises, aber nicht rückwirkend, wirksam.
- (6) Bei Verstoß gegen die Hausordnung und/oder Nichtzahlung von Gebühren und Sachkostenbeiträgen kann von der Teilnahme ausgeschlossen und/oder künftige Teilnahme verwehrt werden.

§ 5 - Leitung -

- (1) Die GVHS wird von einem hauptamtlichen Direktor geleitet.
- (2) Er ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der GVHS sowie die Einhaltung der Satzung und Gebührensatzung verantwortlich. Ihm obliegen ferner der Erlass der Hausordnung und die Ausübung des Hausrechtes.

- Fortsetzung nächste Spalte -

§ 6

- Fachbereiche und hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter -

- (1) Die Schulorganisation an der GVHS ist in Fachbereiche untergliedert.
- (2) Die Fachbereiche werden von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern geleitet.

§ 7 - Lehrkräfte -

- (1) Lehrkräfte werden vom Direktor schriftlich verpflichtet und erhalten Honorar gemäß der Honorarordnung für die GVHS (Honorarvereinbarung).
- (2) Der Direktor beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung aller Lehrkräfte ein, um Inhalt und Form des Lehrbetriebes auszuwerten.

§ 8 - Beirat -

- (1) Zur Förderung der Arbeit der GVHS besteht ein Beirat. Er unterstützt und berät den Direktor insbesondere bei der Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule und bei der Auswahl von Lehrkräften. Der Beirat wird nach jeder Wahlperiode des Geraer Stadtrates neu gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - der Oberbürgermeister der Stadt Gera oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Beiratsvorsitzender,
 - die Mitglieder des für die Bildung zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Gera,
 - zwei Lehrkräfte sowie zwei Teilnehmer.
 Die Lehrkräfte und Teilnehmer werden durch den Direktor vorgeschlagen und vom Oberbürgermeister berufen und abberufen.

§ 9 - Haftung und Datenschutz -

- (1) Für die Haftung bei Schäden, die der Stadt Gera als Träger der GVHS entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Gera haftet im Schadensfall bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte.
- (3) Personenbeförderung bei Exkursionen oder Studienfahrten ist nicht Bestandteil des Lehrbetriebes. Die Benutzung von PKW und die Mitfahrt bei Dritten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die persönlichen Angaben von Lehrkräften und Teilnehmern unterliegen dem Datenschutz.

§ 10 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten -

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der GVHS vom 08.07.2005 und die Änderung der Satzung vom 22.01.2008 außer Kraft.

ausgefertigt am 15. Juli 2011

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister

Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 26. Juli 2011

Beschluss-Nummer	Betreff
85/2011	Haushaltswirtschaftliche Sperre im Verwaltungshaushalt der Stadt Gera

Die Beschlüsse können zu den Sprechzeiten im Rathaus, Kornmarkt 12, Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Raum 120, eingesehen werden.

Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 2, 10, 11 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 26. Mai 2011 folgende Satzung für die GVHS.

§ 1

- Gebühren/Sachkostenbeiträge/Nutzungsgebühren -

- (1) Die Stadt Gera erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme am Lehrbetrieb der GVHS Teilnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Sachkostenbeiträge.
- (2) Schuldner von Teilnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Sachkostenbeiträgen sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Lernmittel sowie Arbeitsmaterialien sind nicht in den Gebühren und Sachkosten enthalten und vom Teilnehmer einzubringen.

§ 2

- Teilnahmegebühren -

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird pro Unterrichtseinheit (je 45 Minuten) eine **Teilnahmegebühr von 2,70 EUR** erhoben. Davon abweichend werden folgende Teilnahmegebühren erhoben:

Fachbereich 2 (Kultur/Gestalten)

Kursgruppe	Tanz	4,00 EUR
------------	------	----------

Fachbereich 4 (Sprachen)

Kursgruppe	Konversationskurse	3,00 EUR
	Berufsorientierte Kurse	3,00 EUR

Fachbereich 6 (Grundbildung/schulische Abschlüsse)

	Alphabetisierung	0,80 EUR
	Schulische Kurse	1,50 EUR

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Fachbereichen und Kursgruppen obliegt dem Direktor.

- (2) Der Direktor kann in Abhängigkeit vom Aufwand für einzelne Lehrveranstaltungen, wie z. B. Tagesveranstaltungen, abweichende Gebühren festsetzen.
- (3) Die Teilnahmegebühr für Kleingruppen wird mindestens Honorar deckend festgesetzt. Für die Gebührenberechnung gilt die Zahl der angemeldeten Teilnehmer am zweiten Kurstag.
- (4) Die Gebühr für Teilhörer entspricht dem vereinbarten Teilnahmeumfang.
- (5) Teilnahmegebühren entstehen mit der Anmeldung und werden sofort fällig.

§ 3

- Ermäßigungen/Ratenzahlung -

- (1) Eine Ermäßigung von Teilnahmegebühren ist bei Beantragung der Teilnahme geltend zu machen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Ermäßigung in Höhe von 25 v. H. der geschuldeten Teilnahmegebühren dieser Satzung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - die Teilnahmegebühr beträgt pro Lehrveranstaltung mehr als 25,00 EUR,
 - der Teilnehmer ist Schüler oder Direktstudent,
 - oder Inhaber der Sozial-Card,
 - oder Inhaber der Thüringer Ehrenamts-Card.
 Die Ermäßigung ist unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend zu machen.
- (3) Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. der geschuldeten Teilnahmegebühren wird Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei Teilnahme an ausgewiesenen Lehrveranstaltungen der Familienbildung gewährt.

- (4) Ratenzahlung der geschuldeten Teilnahmegebühren ab 30,00 EUR pro Lehrveranstaltung ist mit der Anmeldung zu beantragen. Sie wird schriftlich vereinbart und durch den Direktor genehmigt.

- (5) In besonderem Härtefall kann auf Antrag die Teilnahmegebühr erlassen werden.

§ 4

- Verwaltungsgebühren -

- (1) Für das Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 EUR erhoben. Sie entsteht mit der Beantragung und wird sofort fällig. Teilnahmebescheinigungen werden nur rückwirkend bis 2 Jahre nach Kursteilnahme ausgestellt.
- (2) Prüfungsgebühren sowie Gebühren für das Ausstellen eines Zertifikates werden gemäß der Entgeltordnung des Thüringer Volkshochschulverbandes e. V. in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren entstehen bei der Beantragung und werden sofort fällig.
- (3) Für die Erteilung einer Bescheinigung über bezahlte Gebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,00 EUR erhoben. Sie entsteht bei Beantragung und wird sofort fällig.
- (4) Bei der Erstattung von Teilnahmegebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben. Sie entsteht bei der Beantragung, wird sofort fällig und vom Erstattungsbetrag einbehalten.

- Fortsetzung nächste Spalte -

- (5) Personen, die ohne vorherige Gebührenentrichtung an Lehrveranstaltungen teilnehmen, haben die Teilnehmergebühren und Sachkostenbeiträge nachzuzahlen sowie eine Nachlösegebühr in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen. Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Teilnahme und wird sofort fällig.

§ 5

- Sachkostenbeiträge -

- (1) Sachkostenbeiträge für Verbrauchsmaterial u. ä. werden im Semesterprogramm ausgewiesen und bei Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung erhoben und fällig.
- (2) Kosten für Brennarbeiten im Rahmen von Kreativkursen werden, abweichend von Abs 1, am Ende der Lehrveranstaltung erhoben und fällig.

§ 6

- Erstattung -

- (1) Bereits gezahlte Teilnahmegebühren und Sachkostenbeiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Lehrveranstaltung nicht durchgeführt wurde. Weitergehende Ansprüche wegen Nichtzustandekommens einer Lehrveranstaltung sind ausgeschlossen.
- (2) Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden bei Rücktritt in dem Umfang erstattet, die bei Wirksamwerden des Rücktritts anteilig entstehen.
- (3) Bei Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder Teilnahmeversäumnis erfolgt keine Erstattung.
- (4) Bereits gezahlte Sachkosten werden bei Rücktritt nicht erstattet.

§ 7

- Schlussbestimmungen und Inkrafttreten -

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der GVHS vom 27.07.2006 und die Satzungsänderung vom 22.01.2008 außer Kraft.

ausgefertigt am 15. Juli 2011

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



Information über die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den Aufwendungen zur Beförderung auf dem Schulweg mit dem öffentlichen Personennahverkehr innerhalb der Stadt Gera für Schüler ab Klassenstufe 11

Nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen finanziert der Schulträger die notwendige Beförderung auf dem Schulweg. Eltern bzw. volljährige Schüler, die nach Antragstellung einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) haben, sind ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums, der Integrierten Gesamtschule und bei der berufsbildenden Schule in den Schulformen berufliches Gymnasium, zweijährige Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, gemäß Beförderungsbeteiligungssatzung der Stadt Gera, erschienen in der Öffentlichen Bekanntmachung „Neues Gera“ Nr. 44 vom 07.11.2003, an den Kosten zu beteiligen.

Aufgrund des Beitritts der Geraer Verkehrsbetrieb GmbH zum Verkehrsverbund Mittelthüringen und den damit geänderten Tarifbestimmungen für die Schüler-Abo-Card sind ab dem Schuljahr 2011/12 für den Monat August 2 Schüler-Wochenkarten und ab September jeweils wie bisher die Schüler-Abo-Card zu berechnen.

Abweichend von den bisherigen Regelungen ist daher im Monat September der Preis für 2 Schüler-Wochenkarten und 1 Schüler-Abo-Card hälftig zum jeweils gültigen Tarif zu zahlen. Ab dem Monat Oktober bis zum Monat Juni erfolgt wieder die hälftige Beteiligung für die Schüler-Abo-Card zum jeweils gültigen Tarif.

Die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an diesen Aufwendungen zur Schülerbeförderung auf dem Schulweg ab Klassenstufe 11 beträgt 50% (50 v. H.) und ist für den

September in Höhe von **30,45 EUR**

und von Oktober bis Juni in Höhe von **18,75 EUR/pro Monat**

auf das in der Anlage zum Antrag Schülerbeförderung mit Vertragsbedingungen „Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11“ angegebene Konto der Stadt Gera unter Angabe des Personenkontos einzuzahlen oder im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Bei Überweisungen wird darauf verwiesen, dass der Betrag spätestens am Fälligkeitstag dem Konto der Stadt Gera gutgeschrieben sein muss. Die Monatsbeiträge sind fällig und zu zahlen zum 5. eines Monats für den laufenden Monat.

Bernd Kriebitzsch
Fachdienstleiter Bildung und Sport

„Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera“

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 für den Eigenbetrieb

„Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2011 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera zum 31.12.2007 wird festgestellt.
2. Dem Werkleiter, Herrn Bernd Kriebitzsch, wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresverlust von 10.062.580,65 EUR wird zum bestehenden Verlustvortrag von 36.678.842,87 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Es ergibt sich ein Bilanzverlust von 46.741.423,52 EUR.
4. Der noch nicht getilgte Verlust zum 31.12.2004 in Höhe von 1.571.555,37 EUR wird in Höhe von 300.000,00 EUR aus Haushaltsmitteln getilgt. Der verbleibende Verlust von 1.271.555,37 EUR bleibt weiter vorgetragen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Ammonstraße 10, 01069 Dresden, für den Jahresabschluss 2007 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera“, Gera, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs „Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera“. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 11. November 2008

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(vormals
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

gez. Prof. Dr. Penter gez. Karnstedt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht liegt öffentlich aus:

vom 1. August bis 8. August 2011

in der Stadtverwaltung Gera, StadtService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera während der Öffnungszeiten.

Ramon Miller
Baudezernent

„Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera“

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 für den Eigenbetrieb

„Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2011 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera zum 31.12.2008 wird festgestellt.
2. Dem Werkleiter, Herrn Bernd Kriebitzsch, wird für die Zeit 01.01.2008 bis zum 01.05.2008 Entlastung erteilt.
3. Dem Werkleiter, Herrn Ralf Schekira, wird für die Zeit 01.05.2008 bis zum 31.12.2008 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust von 2.069.665,70 EUR wird zum bestehenden Verlustvortrag von 46.420.565,25 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Es ergibt sich ein Bilanzverlust von 48.490.230,95 EUR.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Ammonstraße 10, 01069 Dresden, für den Jahresabschluss 2007 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera“, Gera, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs „Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera“. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 12. Juni 2009

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Prof. Dr. Penter gez. Karnstedt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht liegt öffentlich aus:

vom 1. August bis 8. August 2011

in der Stadtverwaltung Gera, StadtService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera während der Öffnungszeiten.

Ramon Miller
Baudezernent

Veröffentlichung gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 der Stadt Gera als Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Mit in Kraft treten der EU-Verordnung 1370/2007 am 03.12.2009 sind die Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Artikel 7, Absatz 1 verpflichtet, über ihre Ausgleichsleistungen an Betreiber von öffentlichen Verkehrsdiensten zu berichten.

Berichterstattung für das Jahr 2010

1. Stadtverkehr Gera:

Die Stadt Gera, als Aufgabenträger, betraut die Geraer Verkehrsbetrieb GmbH (GVB) mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des auf Linienverkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Gera.

Aufgabenträger:	Stadt Gera Kornmarkt 12 07545 Gera
Betreiber des ÖPNV:	Geraer Verkehrsbetrieb GmbH Zoitzbergstraße 3 07551 Gera

Fahrzeuge für Linienverkehr (Stand 31.12.2010):

Stadtbahn:	12 NGT8G 6 KTNF8 28 KT4D (Hochflur)
Bus:	23 Standardlinienbusse Niederflur 9 Gelenkbusse Niederflur 3 Midibusse

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2010:

Stadtbahn:	1.704.661 km
Bus:	2.555.635 km

Ausgleichsleistungen:

- Die Stadt Gera gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre / Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung im Querverbund des Stadtwerke-Konzerns und durch Weiterleitung der Finanzhilfen des Freistaates Thüringen.

Zuschüsse der Stadtwerke Gera AG:	3.899.179 €
Zuschüsse vom Freistaat Thüringen:	3.305.029 €

(in voller Höhe an die GVB weitergeleitet)

Ausschließliche Rechte:

- Die Stadt Gera gewährt der GVB zur Sicherung einer verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Integration der betrauten Verkehrsleistungen, sofern rechtlich möglich, auf Basis der bestehenden Linienkonzessionen das ausschließliche Recht, auf dem nachfolgend aufgeführten Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen. Ausnahmen hiervon regelt der jeweils gültige Nahverkehrsplan.

Linie	Verlauf	
	von	bis
Linienbündel Mitte:		
10	Weißig/Hammelburg	Bieblach-Ost Kaufpark
11	Heinrichstraße	Martins Höhe
12	Heinrichstraße	Collis
17	Frankenthal	Reuß-Park
19	Heinrichstraße	Naulitz
25	Heinrichstraße	Bahnhof Zwötzen
26	Heinrichstraße	Zschippert
Linienbündel Süd:		
13	Lusan/Laune	Schafpreskeln
15	Lusan/Laune	Gewerbepark Keplerstraße
16	Bahnhof Zwötzen	Liebschwitz
R15	Zwötzen	Karl-Matthes-Straße
Einzelkonzessionen:		
1	Untermhaus	Zwötzen
2	Bahnhof Zwötzen	Lusan/Brüte
3	Bieblach-Ost	Lusan/Zeulsdorf
18	Kauern	Großfalka
20	Fr.-Naumann-Platz	Harpersdorf
22*	Tinz	Hain
	Dr.-Th.-Neubauer-Str.	Langenberg
27*	Tinz	Wernsdorf
S27*	Gera (Tinz)	Hermisdorf
28*	Tinz	Großaga
S28*	Gera (Tinz)	Großaga (Entbindung von der Betriebspflicht)
29*	Tinz	Hermisdorf
S29*	Gera	Großaga (Entbindung von der Betriebspflicht)
235*	Gera	Gera

* Gemeinschaftskonzessionen/Betriebsführer GVB

- Fortsetzung nächste Spalte -

Beurteilung der Qualität:

Die zu erbringende Qualität der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurde in einem Qualitätserfüllungsnachweis definiert. Die Qualität wird regelmäßig durch den GVB nachgewiesen und von der Stadt Gera überprüft.

2. Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT):

Die Stadt Gera gewährte auf Grundlage der Allgemeinen Vorschrift für den Straßenpersonennahverkehr im VMT-Verbundgebiet, in der der VMT-Tarif als Höchsttarif festgesetzt ist, für 2010 einen Betrag von 4.423,79 EUR (Zahlung in 2011) an den Verkehrsverbund Mittelthüringen. Dieser dient vollständig dem Ausgleich der Belastungen der Verkehrsunternehmen aus der Anwendung des Verbundtarifs Mittelthüringen.

Stefan Prüger
Fachdienstleiter Verkehr

Stellenausschreibung



In der Stadtverwaltung Gera soll die Stelle

Arzt/Ärztin im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin im Fachdienst Soziales/Gesundheit

zum nächstmöglichen Zeitpunkt **unbefristet** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden besetzt werden. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Aufgabenschwerpunkte sind unter anderem:

- Durchführung von Einschulungs- und Reihenuntersuchungen in Kindertagesstätten und Schulen
- Beratung von Eltern, Erziehern, Lehrern, Ärzten und Behörden
- Fertigung ärztlicher Gutachten und Stellungnahmen in Amtshilfe und im Rahmen des amtsärztlichen Dienstes
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Impfschutzes
- Mitwirkung bei der Gesundheitsförderung und Gesundheitsberichterstattung, Mitarbeit in multiprofessionellen Teams zur Hilfeplanung/-steuerung und Konzepterstellung im Bereich Sozial- und Jugendhilfe
- Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst nach dem ThürPsychKG

Wir erwarten:

- Approbation als Arzt/Ärztin
- abgeschlossene Facharztweiterbildung vorzugsweise zum/zur Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Allgemeinmedizin oder Innere Medizin oder für das Öffentliche Gesundheitswesen bzw. **alternativ** die Bereitschaft zur Facharztweiterbildung in der Fachrichtung Öffentliches Gesundheitswesen
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Kinderheilkunde
- generelle Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung
- ein hohes Maß an Engagement, Organisationsfähigkeit und sozialer Kompetenz
- Führerschein Klasse B

Auf das Arbeitsverhältnis finden die tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVöD kommunal) Anwendung. Die Tätigkeit ist entsprechend den tariflichen Regelungen in E 14 eingruppiert.

Ich freue mich auf Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweis, Nachweis des Bildungsabschlusses, alle qualifizierten Zeugnisse und Referenzen).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis **31. August 2011** an die

Stadt Gera
Fachdienst Personal
Kornmarkt 12, 07545 Gera.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten.

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



Bauauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Konjunkturpaket II, Bereich Bildung, Energetische Sanierung

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Fortführung Sanierung WC-Anlagen - Turnhalle und Speiseraum

Los 1 Baumeister-, Trockenbau- und Putzarbeiten - Vergabe-Nr. 11 VOB 093
Los 2 Wand- und Bodenfliesen - Vergabe-Nr. 11 VOB 094
Los 3 Fenster und Türen - Vergabe-Nr. 11 VOB 095
Los 4 Sanitärinstallationsarbeiten - Vergabe-Nr. 11 VOB 096
Los 5 Elektroinstallationsarbeiten - Vergabe-Nr. 11 VOB 097

Ort der Ausführung: Zabel-Gymnasium, Schulteil 2, Kurt-Keicher-Straße 12, 07545 Gera

Angebotsfrist: 16.08.2011

Ausführungsfrist: September/Okttober 2011

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!**

Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.



Liefer-/Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A Vergabe-Nr. 11 VOL 038 Lieferung interaktive Tafeln (SMART)

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381626, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Ausstattung von 6 Schulen mit interaktiven Tafeln (SMART)

Ort der Ausführung: Otto-Dix-Stadt Gera, verschiedene Schulen im Stadtgebiet

Angebotsfrist: 18.08.2011

Leistungszeitraum: 42. - 44. KW 2011

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.



Liefer-/Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A Vergabe-Nr. 11 VOL 040 Winterdienst auf Gehwegen und Plätzen

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381626, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Winterdienst auf Gehwegen und Plätzen an und innerhalb öffentlicher Grünflächen

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Gera

Angebotsfrist: 19.08.2011

Leistungszeitraum: Winterperiode 2011/2012

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Roben

Mittwoch, 10. August 2011, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG
TOP 1 Bestätigung der Niederschrift vom 15. Juni 2011
TOP 2 Verwendung der Ortspauschale 2011
TOP 3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
TOP 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Conradi
Ortsteilbürgermeisterin

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Thränitz

Dienstag, 2. August 2011, 19.00 Uhr, Gemeindezentrum Thränitz

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG
TOP 1 Bestätigung der Niederschrift vom 24. Mai 2011 und 7. Juli 2011
TOP 2 Verwendung der Ortspauschale 2011
TOP 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
TOP 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Karius
Ortsteilbürgermeister

Stadtrat der Stadt Gera

Sprechzeiten

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 2. August 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 2. August 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 2. August 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

SPD-Fraktion

Dienstag, 2. August 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

FDP-Fraktion

Dienstag, 2. August 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich sonntags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger der Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus. In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
Redakteur: Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Uschi Lenk
Kornmarkt 12, 07545 Gera
Ruf: 0365 838 11 13

Druck: OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
Verlag: OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,
Alte Straße 3, 04626 Löbichau